

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 23. Januar 2020 Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/100, RvS-SG21-2206.2-1/108, RvS-SG21-2206.2-1/109, RvS-SG21-2206.2-1/110, RvS-SG21-2206.2-1/111 13

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Schwäbisches Bildungszentrum Irsee“
Vom 17. Dezember 2019 14

Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Schwaben 15

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 16

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schwabenakademie Irsee
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020
Vom 10. Dezember 2019 16

Zweckverband Krankenhaus St. Camillus, Ursberg
Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020
Vom 18. Dezember 2019 17

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal, Landkreis Unterallgäu
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vom 27. Dezember 2019 18

„Zweckverband Kurhaus Augsburg - Göggingen“
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020
Vom 17. Januar 2020 19

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung für das Jahr 2020 - Auszug - gemäß Beschluss des Präsidiums vom 5. Dezember 2019 20

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 25

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirks-
schornsteinfegerin / zum bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfeger**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 23. Januar 2020
Gz.: RvS-SG21-2206.2-1/100, RvS-SG21-
2206.2-1/108, RvS-SG21-2206.2-1/109,
RvS-SG21-2206.2-1/110,
RvS-SG21-2206.2-1/111**

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Augsburg 21 wird mit Wirkung

zum 01.02.2020 Herr Christian Sommer, Füsse-
ner Str.130 G, 86343 Königsbrunn bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Augsburg 6 wird mit Wirkung zum 01.02.2020 Herr Roland Hafner, Pater-Franz-Reinisch-Str. 8, 86316 Friedberg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Friedberg 1 wird mit Wirkung zum 01.02.2020 Herr Harald Stoller, Jungbräustraße 12, 86316 Friedberg bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Syrgenstein wird mit Wirkung

zum 01.02.2020 Herr Kevin Gerlach, Oberdorfstr. 28, 89561 Dischingen-Ballmertshofen bestellt.

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Aitrang wird mit Wirkung zum 01.02.2020 Herr Andreas Rampp, Norciastraße 13, 87724 Ottobeuren bestellt.

Augsburg, den 23. Januar 2020
Regierung von Schwaben

Beck
Bereichsleiterin

RABl. Schw. 2020 S. 13

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Vierte Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Schwäbisches Bildungszentrum Irsee“ Vom 17. Dezember 2019

Der Bezirk Schwaben erlässt auf Grund Art. 17 Satz 1 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 5 Satz 2 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 41 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), nachstehende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Bezirks Schwaben „Schwäbisches Bildungszentrum Irsee“ vom 17. Dezember 1981 (RABl. Schw. S. 113), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Oktober 2001 (RABl. Schw. S. 208):

Art. 1

- (1) In § 1 Abs. 3 wird die Betragsangabe „5 Millionen Deutsche Mark“ durch „2.556.459,41 Euro“ ersetzt.
- (2) § 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter.“
- (3) In § 4 Abs. 1a werden die folgenden Änderungen vorgenommen:
 - in Satz 1 wird „Angestellten und Arbeiter“ ersetzt durch „Arbeitnehmer“
 - in Satz 2 wird „Art. 34 Abs. 2“ ergänzt durch „BezO“
- (4) § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird ergänzt um folgende Aufzählung:
„hierzu gehören zum Beispiel
 - die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs,
 - der Abschluss von Verträgen bis zu 100.000 Euro (netto) im Einzelfall,

- die Vergabe von Bauleistungen im Rahmen der Wirtschaftspläne bis zu 100.000 Euro (netto) im Einzelfall;“
- (5) In § 4 Abs. 2 Nr. 5 treten folgende Aktualisierungen an Stelle der bisherigen Angaben:
 - Halbsatz 1 wird wie folgt geändert:
„Personalangelegenheiten, die im Rahmen von § 14 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Bezirkstag Schwaben (Art. 34 BezO) durch Verfügung des Bezirkstagspräsidenten auf die Werkleitung übertragen sind,“.
 - Unter Buchstabe a) wird der Text „bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 mittlerer Dienst, bei Angestellten bis Verg-Gr. BAT V c, bei Aushilfsangestellten und Arbeitern“ durch „bis zur im Anhang 1 zur Geschäftsordnung für den Bezirkstag Schwaben genannten Grenze“ ersetzt.
 - (6) § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
 - a) in Nr. 4 wird „5.000 DM“ ersetzt durch „40.000 Euro (netto)“;
 - b) Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut: „erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV)“, Der 2. Halbsatz entfällt;
 - c) in Nr. 6 wird „20.000 DM“ ersetzt durch „100.000 Euro (netto)“;
 - d) in Nr. 7 wird der 2. Halbsatz „soweit sie den Betrag von 20.000 DM überschreiten“ ersatzlos gestrichen;
 - e) in Nr. 8 wird „20.000 DM“ ersetzt durch „100.000 Euro (netto)“;
 - f) in Nr. 9 wird „5.000 DM“ ersetzt durch „50.000 Euro“;
 - g) in Nr. 10 wird „5.000 DM“ ersetzt durch „100.000 Euro“;
 - h) Ergänzung um Nr. 13. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.“
 - (7) In § 6 Abs. 1 erfolgen die folgenden Änderungen:

- in Nr. 7 wird „50.000 DM“ ersetzt durch „250.000 Euro“;
- Nr. „10. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss“ wird ersatzlos gestrichen.

(8) In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

- „Angestellten und Arbeiter“ wird ersetzt durch „und Arbeitnehmer“;
- „den Werkleiter“ wird ersetzt durch „die Werkleitung“.

(9) In § 9 Abs. 2 wird „§§ 6, 18 EBV“ ersetzt durch „§§ 6, 19 EBV“.

(10) In § 12 erfolgen die folgenden Änderungen:

- Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Zwischenberichte (§ 19 EBV) sind vierteljährlich zu erstatten, der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).“;
- in Abs. 4 wird „Art. 89 BezO“ ersetzt durch „Art. 88 BezO“.

(11) In § 14 wird die Textpassage „vier Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterfertigen“ ersetzt durch „sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Augsburg, den 17. Dezember 2019
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2020 S. 14

Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Schwaben

Auf Grund Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 3 Bayerisches Teilhabegesetz (BayTHG II) vom 23.12.2019 (GVBl. S. 747), Art. 66e, Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und Art. 103 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006 (GVBl.

S. 942), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 15 Bayerisches Teilhabegesetz (BayTHG II) vom 23.12.2019 (GVBl. S. 747) erlässt der Bezirk Schwaben folgende

Verordnung:

§ 1

Den Landkreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Schwaben werden folgende Aufgaben zur Durchführung und Entscheidung übertragen:

1. Stationäre oder teilstationäre Leistungen nach dem Fünften Kapitel SGB XII gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 und 2 AGSG, soweit die sachliche Zuständigkeit für ambulante Leistungen des Fünften Kapitel SGB XII dem örtlichen Sozialhilfeträger obliegt.
2. Leistungen der medizinischen Rehabilitation (Teil 2 Kapitel 3 SGB IX) gemäß Art. 66e AGSG soweit die sachliche Zuständigkeit für ambulante Leistungen des Fünften Kapitel SGB XII dem örtlichen Sozialhilfeträger obliegt.

§ 2

Die Landkreise und kreisfreien Städte werden als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge herangezogen, Aufgaben des Bezirks nach Art. 100 Abs. 2, 107 Abs. 1 AGSG in Verbindung mit § 27 d Bundesversorgungsgesetz nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung durchzuführen und dabei zu entscheiden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Die Bezirksverordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge im Regierungsbezirk Schwaben vom 17.01.2018 (RABl. Schw. S. 11) tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Augsburg, den 16. Januar 2020
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

RABl. Schw. 2020 S. 15

Bekanntmachungen der regionalen Planungsverbände

Regionaler Planungsverband Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

I.

Auf Grund Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff LKrO erlässt der Regionale Planungsverband Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

60.355,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

2.469,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Augsburg, den 8. Januar 2020
Regionaler Planungsverband Augsburg

Erhard Friegel
Verbandsvorsitzender und 1. Bürgermeister

II.

Die Regierung von Schwaben hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.12.2019 genehmigt bzw. gewürdigt. Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Zi. Nr. 137, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 16

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schwabenakademie Irsee Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2020

Vom 10. Dezember 2019

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), § 15 der Neufassung der Verbandssatzung vom 15. Mai 2017 (RABl. Schw. 2018 S. 17) und Art. 55 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Schwabenakademie Irsee folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Erfolgsplan

in den Einnahmen und
Ausgaben mit

€ 1.166.520,00

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und

Ausgaben mit

€ 0,00

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4
 Der Umlagebedarf beträgt € 618.000,00
 hiervon entfallen auf
 1. den Bezirk Schwaben 7/11 = € 393.272,72
 2. den Schwäbischen
 Volksbildungs-
 verband e.V. 4/11 = € 224.727,28

im Erfolgsplan
 in den Erträgen und
 Aufwendungen mit 4.875.000 €

 und im Vermögensplan
 in den Einnahmen und
 Ausgaben mit 365.000 €

§ 5
 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
 tigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirt-
 schaftsplan wird auf € 25.564,00 festgesetzt.

§ 2
 Kreditaufnahmen für Investitionen und
 Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht
 vorgesehen.

§ 6
 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020
 in Kraft.

§ 3
 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan
 werden nicht festgesetzt.

Irsee, den 10. Dezember 2019
 Zweckverband Schwabenakademie Irsee

Martin Sailer
 Bezirkstagspräsident von Schwaben
 Vorsitzender des Zweckverbandes

§ 4
 Zum Ausgleich des Haushalts im Erfolgsplan wird
 eine Umlage von 202.000,00 €, für den Ausgleich
 im Vermögensplan eine Umlage von 290.000,00 €
 erhoben.

II.
 Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur
 nächsten amtlichen Bekanntmachung einer
 Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des
 Zweckverbandes Schwabenakademie Irsee, Klos-
 terring 4, während der Öffnungszeiten öffentlich
 zur Einsichtnahme auf.

§ 5
 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzei-
 tigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirt-
 schaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

RABl. Schw. 2020 S. 16

**Zweckverband Krankenhaus
 St. Camillus, Ursberg
 Haushaltssatzung
 für das Wirtschaftsjahr 2020**

Vom 18. Dezember 2019

§ 6
 Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020
 in Kraft.

Ursberg, den 18. Dezember 2019
 Zweckverband Krankenhaus
 St. Camillus, Ursberg

Martin Sailer
 Verbandsvorsitzender

I.
 Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 12, 13, 14
 der Verbandssatzung vom 13. November 2003
 (RABl. Schw. Nr. 26, S. 274), geändert am
 8. Mai 2015 (RABl. Schw. Nr. 8, S. 83) und Art. 55
 ff der Bezirksordnung erlässt der Zweckverband
 „Krankenhaus St. Camillus, Ursberg“ folgende
 Haushaltssatzung:

II.
 Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur
 nächsten amtlichen Bekanntmachung einer
 Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des
 Zweckverbandes in Ursberg, Krankenhaus St.
 Camillus, Dominikus-Ringeisen-Straße 20, wäh-
 rend der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht-
 nahme auf.

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das
 Wirtschaftsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;
 er schließt

RABl. Schw. 2020 S. 17

**Zweckverband Hochwasserschutz Günztal,
Landkreis Unterallgäu
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 27. Dezember 2019

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	39.950 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.538.835 Euro
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlagen:

Entsprechend § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 17.03.2014 in Verbindung mit der Änderungssatzung vom 29.10.2018 tragen die Mitglieder - außer dem Landkreis Unterallgäu - jeweils 1/7 der angefallenen Kosten für Verwaltung und Verwaltungspersonal (insgesamt vorläufig 19.950 Euro), somit vorläufig 2.850,00 Euro je Mitglied.

Der vorläufige ungedeckte Unterhaltsaufwand für das HRB Eldern beträgt 20.000 Euro. Hierfür werden entsprechend § 18 Abs. 3 und 4 folgende vorläufige Umlagen erhoben:

- Landkreis Unterallgäu 4000 Euro
- Markt Ottobeuren 9231 Euro

- Gemeinde Westerheim 3077 Euro
- Markt Babenhausen und Gemeinde Deisenhausen je 1846 Euro

Diese Umlagen werden jeweils am 01.07.2020 zur Zahlung fällig. Nach dem Jahresschluss erfolgt eine entsprechende Abrechnung der Umlage zu den Kostenpositionen entsprechend der Festsetzungen der Verbandssatzung.

Investitionsumlagen/Schuldendienstumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt voraussichtliche nicht gedeckte Investitionskostenbedarf (inkl. Rücklagenbildung) von 1.538.835 Euro wird über eine Investitionsumlage erhoben. Hierzu haben entsprechend § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung

- Für HRB Eldern die Gemeinden Ottobeuren 57,69 %, Westerheim 19,23 % und Babenhausen sowie Deisenhausen jeweils 11,54 %.
- Für HRB Frechenrieden die Gemeinden Westerheim 21,28 %, Markt Rettenbach 31,91 %, Sontheim 21,28 % und Babenhausen sowie Deisenhausen jeweils 12,77 %.
- Für HRB Engetried die Gemeinden Markt Erkeheim sowie Markt Rettenbach jeweils 28,85 %, Sontheim 19,23 % und Babenhausen sowie Deisenhausen jeweils 11,54 % zu übernehmen.

Die vorläufigen Investitionsumlagen werden erst nachdem die Anforderung und entsprechende Aufteilung des Investitionsbedarfs auf die Bauwerke und Mitglieder durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten erfolgt ist, erhoben, frühestens jedoch zum 01.02.2020. Sie sind danach innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Ottobeuren, den 27. Dezember 2019

Fries
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Hochwasserschutz Günztal in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2020 S. 17

**„Zweckverband
Kurhaus Augsburg - Göggingen“
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 17. Januar 2020

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 13, 14 der Verbandssatzung vom 7. Dezember 1996 (RABl. Schw. S. 146) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der „Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 749.000,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 131.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

1. a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt 503.000,00 €

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	230.625,00 €
Stadt Augsburg	272.375,00 €

2. a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandsatzung vom 7. Dezember 1996 als Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Sie beträgt im Haushaltsjahr 2020	110.000,00 €
-----------------------------------	--------------

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	55.000,00 €
Stadt Augsburg	55.000,00 €

3. Die Umlagen für den laufenden Betrieb [Abs. 1. a) + b)] werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 1. Februar 2020 und 1. Juni 2020 fällig.

Die Umlagen für die Investitionen [Abs. 2. a) + b)] werden am 1. Februar 2020 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Augsburg, den 17. Januar 2020
Zweckverband Kurhaus
Augsburg-Göggingen

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Hafnerberg 10 (Bezirk Schwaben), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Geschäftsverteilung und Kammerbesetzung
für das Jahr 2020
- Auszug -**

**gemäß Beschluss des Präsidiums vom
5. Dezember 2019**

I. Kammerbesetzung

Kammerbesetzung und -vertretung im Geschäftsjahr 2020

1. Kammer

Vorsitzender: Präsident des Verwaltungsgerichts Dr. Müller
Vertreterin: Richterin am VG Reif
Weitere ständige Mitglieder: Richter am VG Dr. Miller
Richter Schmitt

2. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Röthinger
Vertreter: Richter am VG Dr. Singer
Weitere ständige Mitglieder: Richter am LG Stenger (abgeordnet)
Richter Jakobs
Richterin am VG Oppelt (beurlaubt)

3. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Lorenz
Vertreter: Richter am VG Dr. Wiedemann
Weitere ständige Mitglieder: Richter am VG (kr.A.) Pommer
Richter Lika

4. Kammer

Vorsitzende/r: N.N.
Vertreterin: Richterin am VG Hörmann
Weitere ständige Mitglieder: Richter am VG Raible
Richter Weber A.

5. Kammer

Vorsitzende: Vizepräsidentin des VG Linder
Vertreter: Richter am VG Dr. Endres
Weitere ständige Mitglieder: Richterin am VG Strauch
Richterin Döring

6. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Prof. Dr. Dietz
Vertreterin: Richterin am VG a.Z. Drüssler
(vorbehaltlich § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG)
Weiteres ständiges Mitglied: Richterin Schmidl

7. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Schön
Vertreterin: Richterin am VG Schlegel
Weitere ständige Mitglieder: Richterin am VG Leder
Richterin Lesiak

8. Kammer

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am VG Glaser
Vertreterin: Richterin am VG Seitz
Weitere ständige Mitglieder: Richterin Müller
Richter Förg
(ab Ernennung)

9. Kammer

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am VG Hueck
Vertreter: Richter am VG Weber T.
Weiteres ständiges Mitglied: Richterin am VG a.Z. Ettinger
(vorbehaltlich § 28 Abs. 2 Satz 2 DRiG)

IV. Geschäftsverteilung

1. Für das Geschäftsjahr 2020 gilt nachfolgende Geschäftsverteilung.

Geschäftsverteilung im Geschäftsjahr 2020

(Die Sachgebietsnummern beziehen sich auf Anlage 11 der VwG–Statistik 2020)

1. Kammer

Sachgebiets–Nr.

- 1. Wahl- und Parlamentsrecht 0110, 0120, 0143
- 2. Sparkassenrecht 0150
- 3. Tierschutzrecht 0526
- 4. Personenordnungsrecht mit Namensrecht, Staatsangehörigkeitsrecht (einschließlich Einbürgerung), Melde-, Pass- und Ausweisrecht, Ausländerrecht und Datenschutzrecht, soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist 0530 - 0535, 0600
- 5. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Äthiopien, Eritrea, Gambia (Eingang 1.1.2020 – 30.4.2020), Kenia und Senegal 1810 u. 1910
1820 u. 1920
2000 u. 2100
2200 u. 2300
- 6. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete 0960
- 7. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete

2. Kammer

Sachgebiets–Nr.

- 1. Kammerrecht 0412
- 2. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus China, Sri Lanka, Vietnam, Indien, Bangladesch, Kambodscha, Nepal, Mongolei, Russland, Weißrussland, Ukraine, Moldawien, Turkmenistan, Usbekistan, Kasachstan, Somalia und Gambia (bei Gambia Eingang 01.09.2020 - 31.12.2020) 1810 u. 1910
1820 u. 1920
2000 u. 2100
2200 u. 2300
- 3. Enteignungsrecht, soweit nicht einer anderen Kammer zugeteilt 0960 - 0964

- 4. Abgabenrecht, soweit keiner anderen Kammer zugeteilt 1100 - 1160
- 5. Öffentliches Dienstrecht, insbesondere Recht der Bundes- und Landesbeamten, der Richter, der Soldaten und der Beamten nach dem Recht der Landesbeamten, soweit nicht der 8. Kammer zugeteilt 1310, 1312 - 1315, 1410
1320, 1322 - 1325
1330, 1332 - 1335
1340 - 1345,
1360, 1420

- 6. Wehrpflichtrecht 1350 - 1353
- 7. Wiedergutmachungsrecht, insbesondere Verfahren nach dem Gesetz zu Art. 131 GG 1370 - 1371

- 8. Personalvertretungsrecht 1380 - 1382
- 9. Recht der Richterververtretungen 1390

- 10. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete

3. Kammer

Sachgebiets–Nr.

- 1. Schulrecht einschließlich schulisches Prüfungsrecht 0210, 0211, 0212
- 2. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften 0260
- 3. Erwachsenenbildungsrecht, Sport 0270, 0280
- 4. Vergaberecht 0414
- 5. Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus 0536
- 6. Verkehrsrecht ohne Fahrerlaubnisrecht 0550, 0552 - 0556
- 7. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen 0580
- 8. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Kuba, Pakistan, Guinea, Guinea-Bissau und Nigeria (Nigeria nur hinsichtlich Dublin-Verfahren) 1810 u. 1910
1820 u. 1920
2000 u. 2100
2200 u. 2300
- 9. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete 0960
- 10. Wohngeldrecht 1510

11. Sozialrecht einschließlich Erstattungsstreitigkeiten (sowie Grund-sicherungs- und Asylbewerberleistungsgesetz), Sozialhilferecht, Kriegsopferfürsorgerecht, Unterhaltsvorschussrecht, Heizkostenzuschussrecht, Sozialrecht nach landes-rechtlichen Vorschriften, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	1520 1610 1522 1525 1526 1527 1530	31.12.2020), Sierra Leone, Uganda, Algerien, Marokko, Togo und Syrien	
12. Schwerbehindertenrecht	1521	10. Raumordnung und Landesplanung, soweit nicht im Zusammenhang mit einem einer anderen Kammer zuge-teilten Sachgebiet	0910
13. Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	1523	11. Bauplanungs-, Bauordnungs-, Abgrabungs- und Städtebau-förderungsrecht einschließlich Wohnungsbauförderungsrecht mit Werbeanlagen, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	0920, 0970, 0990 0561
14. Ausbildungs- und Studien-förderungsrecht	1524	12. Siedlungsrecht	0930 - 0934
15. Jugendarbeitsschutzrecht	1528	13. Denkmalschutz, soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist	0940
16. Mutterschutzrecht	1528	14. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
17. Jugendschutzrecht	1540	15. Immissionsschutzrecht	1021
18. Kindergarten- und Heimrecht	1550	16. Berufsgerichtliche Verfahren, soweit diese am Verwaltungs-gericht bearbeitet werden	1430
19. Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und Kriegsgefangenen-entschädigungsrecht	1562	17. Lastenausgleichs-, Requisitions- und Besatzungs-schädenrecht	1561, 1564
20. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	18. Sonstiges	1700
21. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		19. Justizverwaltungsrecht	1710
	4. Kammer	20. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
	Sachgebiets-Nr.		5. Kammer
1. Parteienrecht	0130		Sachgebiets-Nr.
2. Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Markt-ordnung, Außenwirtschaftsrecht	0410, 0413	1. Staatsaufsicht über nicht kommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts; Verfas-sung und autonome Rechte der sonstigen Personen des öffent-lichen Rechts, soweit keiner anderen Kammer zugeteilt; Nummer IV. 2. des Beschlusses bleibt unberührt	0160, 0170
3. Finanzdienstleistungsaufsicht	0415	2. Wirtschaftsverwaltungsrecht (ohne Prüfungsrecht s. 3. Kammer)	0420 - 0423
4. Post- und Fernmelderecht	0450	3. Feiertagsrecht	0492
5. Sonstiges Wirtschaftsrecht	0490	4. Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	0521
6. Vereinsrecht	0523	5. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus dem Irak, Bosnien-Herze-	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100
7. Sammlungsrecht	0524		
8. Brand- und Katastrophen-schutz (ohne Rettungsdienstrecht)	0525		
9. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Türkei (Eingang 01.05.2020 – 30.06.2020 und 01.11.2020 –	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2200 u. 2300 2000 u. 2100		

gowina, Mazedonien, Iran, Ägypten, Kuwait, Israel einschließlich palästinensischer Autonomiegebiete, Jordanien Libanon, Elfenbeinküste Mali und Gambia (bei Gambia Eingang 01.05.2020 – 31.08.2020)	2200 u. 2300	1. Kommunalrecht ohne Kommunalwahlrecht; Nummer IV. 2. des Beschlusses bleibt unberührt (einschließlich Friedhofsgebühren)	0140 - 0142 0144 – 0146 1170
6. Bauplanungs-, Bauordnungs-, Abgrabungs- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Wohnungsbauförderungsrecht mit Werbeanlagen für die Stadt Augsburg, die Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg und Dillingen	0920, 0970 0990, 0561	2. Kulturrecht, Recht der öffentlichen Medien	0200, 0230 - 0250
7. Denkmalschutz für die Stadt Augsburg, die Landkreise Augsburg, Aichach-Friedberg und Dillingen	0940	3. Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfung	0551
8. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	4. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus den Ländern, für die nicht die Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist (bei Nigeria nur normale Asylverfahren mit Eingang 01.07.2020 – 31.12.2020)	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300
9. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		5. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
		6. Archivrecht	1720
		7. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
	6. Kammer		8. Kammer
	Sachgebiets-Nr.		Sachgebiets-Nr.
1. Eisenbahn-, Kleinbahn- und Bergbahnrecht	0480	1. Hochschulrecht einschließlich Hochschulzulassung	0220, 0223 0310, 0320
2. Ausländerrecht für Personen, die in den Landkreisen Augsburg, Aichach-Friedberg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Neu-Ulm wohnen oder dort zugewiesen sind	0600	2. Prüfungsrecht einschließlich der Laufbahnprüfungen sowie berufseröffnende Prüfungen; Hochschul- und Staatsprüfungen (ohne schulisches Prüfungsrecht)	1311, 1321, 1331 0420, 0221
3. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Asien, soweit nicht anderen Kammern zugeteilt, ferner Estland, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Albanien, Serbien, Montenegro, Kosovo und Türkei (bei Türkei Eingang 01.01.2020 – 29.02.2020 und 01.07.2020 – 31.08.2020)	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	3. Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	430 - 432
4. Straßen- und Wegerecht	1040	4. Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, Vollzug der Milchabgaben-Verordnung	0411 1160
5. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960	5. Forstrecht	440
6. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		6. Jagd- und Fischereirecht mit einschlägigem Prüfungsrecht	0440
	7. Kammer	7. Recht der freien Berufe	0460
	Sachgebiets-Nr.	8. Polizeirecht	0510
		9. Waffenrecht	0511
		10. Versammlungsrecht	0512
		11. Ordnungsrecht	0520
		12. Obdachlosenrecht, auch hinsichtlich des Vollzugs	0522, 0141

kommunaler Satzungen für Obdachlosenunterkünfte		Republik Kongo und Tansania	
13. Lotterierecht	0570	10. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960
14. Kommunalabgaben für leitungsgebundene Einrichtungen, Haus- und Grundstücksanschlusskosten	1132 1140	11. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	
15. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus der Türkei (Eingang 01.03.2020 - 30.04.2020 und 01.09.2020 – 31.10.2020) und Afghanistan	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	2. Bilden rechtsaufsichtliche Maßnahmen (Beauftragungen oder Ersetzung von Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane) den Gegenstand einer Verwaltungsstreitsache, so ist diejenige Kammer zur Entscheidung zuständig, die für das Rechtsgebiet zuständig ist, auf welches sich die rechtsaufsichtliche Maßnahme erstreckt. Für Abgabenstreitigkeiten ist die Kammer zuständig, die für das jeweilige Rechtsgebiet zuständig ist, soweit nicht eine gesonderte Zuständigkeit besteht.	
16. Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	1730		
17. Enteignungsrecht hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete	0960		
18. Vollstreckung hinsichtlich der zugeteilten Sachgebiete		3. Geht eine Sofortsache (§§ 80, 123 VwGO und ähnliche Vorschriften) ein, die mit einer bereits anhängigen Hauptsache im Zusammenhang steht, dann ist für die Sofortsache diejenige Kammer zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist. Geht eine Hauptsache ein, die mit einer bereits anhängigen Sofortsache im Zusammenhang steht, so gilt die in Satz 1 getroffene Regelung entsprechend.	
	9. Kammer		
	Sachgebiets-Nr.		
1. Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittelrecht, Krankenhausrecht, Gentechnikrecht	0491, 0540, 0541 0542, 1050	4. Die Geschäftsverteilung gilt entsprechend für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen anderer Gerichte und der Verwaltungsbehörden. Die Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen obliegt dabei den in Nummer I aufgeführten ständigen Mitgliedern der Kammer in umgekehrter Reihenfolge, bei deren Verhinderung den Vertretungsrichtern in der festgelegten Reihenfolge nach Nummer II.	
2. Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes	0525	5. Bei zurückverwiesenen Streitsachen ist die für neu eingehende Streitsachen geltende Geschäftsverteilung maßgeblich.	
3. Kataster- und Vermessungsrecht	0950	6. Wird ein Verfahren, das als statistisch erledigt gilt (§ 6 Abs. 3 VwG–Statistik), fortgesetzt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach der im Zeitpunkt der Fortsetzung geltenden Geschäftsverteilung. Entsprechendes gilt für durch Abtrennung entstehende Verfahren. Für die in IV.8. Satz 2 genannten Fälle ist die bisher zuständige Kammer weiter zuständig.	
3. Berg- und Energierecht, insbesondere Atom- und Strahlenschutzrecht	1010 - 1013		
4. Abfallbeseitigungsrecht	1022		
5. Naturschutzrecht	1023		
6. Wasserrecht mit Bodenschutzrecht, einschließlich wasserrechtlicher Sondernutzungsgebühren und Recht der Wasserstraßen sowie Recht der Wasser- und Bodenverbände ohne Abgaben	1030 1040 0170 1060		
7. Umweltinformationsrecht	1070		
8. Recht der Abwasserabgaben	1100		
9. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten für Bewerber aus Nigeria (nur normale Asylverfahren mit Eingang 01.01.2020 – 30.06.2020), Republik Kongo, Demokrati-	1810 u. 1910 1820 u. 1920 2000 u. 2100 2200 u. 2300	7. Ist in einer Verwaltungsstreitsache die mündliche Verhandlung begonnen, aber noch nicht beendet, oder wiederaufgenommen oder die Entscheidung auf Grund einer bereits durchgeführten mündlichen Verhandlung noch nicht getroffen worden, verbleibt es bis zu der auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen-	

den Entscheidung bei der bisherigen Kammerbesetzung.

8. Wechselt die Kammerzuständigkeit für einzelne Sachgebiete durch Präsidiumsbeschluss, gehen vorbehaltlich besonderer Regelungen Restanten nicht mit über. In jedem Fall bleibt die bisherige Kammer für die Verfahren zuständig, in denen bereits ein Gerichtsbescheid ergangen ist, eine Beweisaufnahme, ein Erörterungstermin, ein Gütetermin oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder in denen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist.
9. Wird das Gericht außerhalb der üblichen Dienstzeiten um Rechtsschutz ersucht, ermittelt jeder darum angegangene Richter die nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Richter und vermittelt deren Kontaktaufnahme mit dem Rechtsschutzsuchenden.
10. Bei internen Meinungsverschiedenheiten über diese Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.
11. Gehen in Asylverfahren mehrere Klagen und/oder Anträge eines Klägers bzw. Antragstellers oder Klagen und/oder Anträge mehrerer Familienmitglieder (Ehegatten, Eltern und deren minderjährige ledige Kinder) ein, so ist für alle Personen die Kammer – bzw. in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach dem Asylverfahrensgesetz der Richter – zuständig, die – bzw. der – für das Verfahren mit dem ältesten noch anhängigen Aktenzeichen zuständig ist. Anhängig in diesem Sinne ist nur ein Verfahren, solange es von der Geschäftsstelle nicht als statistisch erledigt erfasst ist. Diese Nummer gilt nicht, wenn bis-

lang lediglich ein Dublin-Verfahren anhängig ist, außer der Zielstaat ist identisch.

12. Für die Zuordnung von Asylverfahren ist (außer bei Dublin-Verfahren) im Zweifel der angeordnete Abschiebezielstaat für die Zuteilung maßgeblich.
13. Asylverfahrensrechtliche Streitigkeiten im Sinne dieser Geschäftsverteilung sind nur solche, die sich formal gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge richten. Umverteilungsfälle und Erstzuweisungen gelten als ausländerrechtliche Streitigkeiten.
14. Eingehende Schutzschriften erhalten ein AR-Aktenzeichen und werden der Kammer zugeteilt, die für das jeweils betroffene Rechtsgebiet zuständig ist.
15. Entscheidungen in Nebenverfahren (Kostenerinnerungen, Vollstreckungsverfahren, Streitwertfestsetzungen, Sachverständigenentschädigungen und ähnliches) sind von der Kammer zu treffen, die für das zugrunde liegende Streitverfahren zuständig war, falls dieses abgeschlossen ist, bzw. zuständig ist, falls dieses noch anhängig ist.
16. Güterichterinnen gemäß § 173 VwGO in Verbindung mit § 278 a ZPO sind Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schön und Richterin am Verwaltungsgericht Oppelt. Die Verfahren werden, beginnend mit Vorsitzender Richterin Schön, nacheinander den beiden Güterichterinnen in der Reihenfolge des Eingangs zugewiesen. Die Güterichterinnen vertreten sich gegenseitig.

RABI. Schw. 2020 S. 19

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schwenk:

Abgabenrecht in Bayern
Steuern, Gebühren und Beiträge
Finanzrecht der Kommunen II

106. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
15. September 2019; 100,93 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält Änderungen der AOA E und der USTAE. Die Einführung des § 146a AO durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ist auch bei Kommunalen Kassen ab 01.01.2020 zu beachten. Wenn steuerrechtliche Belange damit verbunden sind. Die Lieferung enthält zudem die Freibeträge zur Lohnsteuer 2019.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern
Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immis-

sionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

184. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
September 2019; 187,68 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung nimmt neu auf die 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Emissionshandelsverordnung 2030, die Richtlinien für die Intensivierung der Umweltbildung in Bayern und das Muster für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung. Sie aktualisiert die Erste und die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern
Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

198. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. September 2019; 98,70 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält im Schwerpunkt die Änderungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), die zum 1. August 2019 in Kraft getreten sind. Daneben erfolgen Anpassungen verschiedener Vorschriften an die neue Geschäftsverteilung der Staatsregierung. In Kennzahl 83.01 erfolgt eine Druckfehlerberichtigung.

Keck/Puchta/Konrad:

Laufbahnrecht in Bayern
Kommentar
48. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juli 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:
Die Überarbeitung der Art. 34, 36, 39, 66, 67, 68 und 70 LlbG.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern
Finanzhilfen im Bildungsbereich

58. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. September 2019; 116,90 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält neben der Fortschreibung der Sachaufwandspauschale des Art. 32 BaySchFG zum 01.08.2019 v.a. die Aktualisierung diverser Bekanntmachungen: In Ergänzung der letzten Lieferung werden die 2018 neu gefassten Bekanntmachungen zu Mittagsbetreuung sowie zu offenen Ganztagsangeboten auf den aktuellen Stand gebracht. Neu gefasst wurde auch die Bekanntmachung zur Durchführung der Härteregelung nach Art. 34a Abs. 2 BaySchFG. Die Anlagen zu den vollzugshinweisen zur Schulbauverordnung werden um die Flächenbandbreiten für weitere Schularten ergänzt. Aktualisiert wird schließlich die Bekanntmachung über die Beruflichen Schulen mit überregionalem Einzugsbereich.

Vogel/Klenner/Heuss:

Abwasserabgaberecht in Bayern
Ergänzende Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

98. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. November 2019; 142,40 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden eingefügt bzw. aktualisiert:

Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018 – Kennzahl 39.10) wurden mit Bekanntmachung vom 8. Oktober 2018 (AllMBl. S. 929) bekannt gemacht. Sie trat am 1. November 2018 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Die RZWas 2016 trat mit Ablauf des 31. Oktober 2018 außer Kraft.

Aufgrund der Ergebnisse der Anfang 2018 durchgeführten Evaluierung der Härtefallförderung im Teil B der RZWas 2016 waren die Richtlinien anzupassen.

- Der Art. 16 Abs. 3 Satz 2 BayAbwAG wurde durch § 1 Nr. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98 – Inkrafttreten: 1. Mai 2019) an die geltende Geschäftsverteilung der Ministerien angepasst und außerdem die Zuweisungsbeträge gem. ZuwVAwAG in Kennzahl 22.30 aufgenommen sowie Erl. 2.2 zu Kennzahl 21.16 entsprechend überarbeitet. Die Zuweisung gem. Abwasserabgabenzuweisungs-Verordnung (ZuwVAwAG) beträgt im Jahr 2019 für den im vorangegangenen Jahr entstandenen Verwaltungsaufwand je Kreisfreier Stadt 9900 € und je Landkreis 30.500 €.

- Auf Grund der zahlreichen Überarbeitungen bzw. Ergänzungen des Werkes mit den zurückliegenden Lieferungen wurde das Inhaltsverzeichnis (Kennzahl 07) insgesamt aktualisiert.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer:

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder
Kommentar

139. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a.:
Die weitere Einarbeitung der VV zum BeamtVG, die Neukomentierung der Bestimmungen über den Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen sowie die umfassende Überarbeitung der Art. 10, 12 und 93 BayBeamtVG.

Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch:

Datenschutz in Bayern
Kommentar und Handbuch

31. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Juni 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a.:
Neu: Datenschutz in der Gemeinde
Neu: Datenschutz im Dienst- und Arbeitsverhältnis

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe

69. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Juni 2019; 174,00 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung berücksichtigt die bis Februar 2019 ergangene oder veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- § 2 b UStG - Handlungsbedarf bis Ende 2020 (Erl. 10.01/7b).
- Bei Fremdwasser handelt es sich vor Einleitung in den öffentlichen Kanal um kein Abwasser (Erl. 10.03/1b, 10.09/2).
- Niederschlagswasser kann so stark verschmutzt sein, dass es ohne (Vor)Reinigung

nicht über einen öffentlichen Regenwasserkanal beseitigt werden kann (Erl. 10.03/6).

- Zur Höhe von zumutbaren Anschlusskosten (Erl. 10.06/4c).
- Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Überarbeitung des Kalkulationsbeispiels unter Erl. 60.10 ff fortgesetzt.

Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend korrigiert oder ergänzt.

Molodovsky/Famers/Waldmann:

Bayerische Bauordnung
Kommentar

132. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2019
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Highlights dieser Aktualisierung:
Die durch das ÄndG 18 und die Verordnung vom 26.03.2019 geänderten oder durch die BayTB betroffenen Artikel 5, 25-27, 47, 53, 58, 61, 80 und 84 werden aktualisiert.
Der Anhang wird weitgehend auf den neuen Stand gebracht.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I
Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

238. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
15. August 2019; 100,18 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Auch diesmal waren eine Reihe von wichtigen Normen zu aktualisieren.

Hochaktuell sind die neuen Inklusionsrichtlinien, die die bisherigen Teilhaberichtlinien ablösen. Sie enthalten eine Vielzahl weiterer Verbesserung für schwerbehinderte Menschen und zum Teil auch Gleichgestellte.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.